



GESCHÄFTSORDNUNG

***Gesundheits- und Pflegepolitischer
Arbeitskreis***

der Christlich-Sozialen Union
in Bayern e.V.

Herausgeber:

Gesundheits- und Pflegepolitischer Arbeitskreis der CSU (GPA)
GPA-Landesgeschäftsstelle

Verantwortlich:

Annika Trautner
Landesgeschäftsführerin

CSU-Landesleitung
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Str. 1
80807 München

Telefon 089/1243-217
Telefax 089/1243-4217
gpa@csu-bayern.de
www.csu.de/gpa

Stand: 17. November 2023

Geschäftsordnung des GPA

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Gliederung, Sitz	Seite 4
§ 2	Zweckbestimmung, Aufgaben, Pflichten	Seite 4
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4	Gleiche Teilhabe von Frauen, Männern und jungen Menschen	Seite 5
§ 5	Organe	Seite 6
§ 6	Landesversammlung	Seite 6
§ 7	Landesvorstand und geschäftsführender Landesvorstand	Seite 7
§ 8	Bezirksversammlung	Seite 8
§ 9	Bezirks-und Kreisverbände	Seite 9
§ 10	Einberufung der Organe	Seite 9
§ 11	Stimmrecht	Seite 10
§ 12	Beschlussfähigkeit	Seite 10
§ 13	Beschlüsse	Seite 10
§ 14	Niederschriften	Seite 10
§ 15	Anträge	Seite 10
§ 16	Anwendung der CSU-Satzung	Seite 11
§ 17	Beiträge, Spenden	Seite 11
§ 18	Inkrafttreten	Seite 11

§ 1 Name, Gliederung, Sitz

- (1) Der Gesundheits- und Pflegepolitische Arbeitskreis (GPA) ist ein Arbeitskreis der Christlich-Sozialen Union in Bayern im Sinne des § 30 der Satzung der CSU.
- (2) Der GPA gliedert sich – analog der CSU Struktur – in einen Landesverband, zehn Bezirksverbände und Kreisverbände.
- (3) Sitz des GPA-Landesverbandes ist München.

§ 2 Zweckbestimmung, Aufgaben, Pflichten

- (1) Im Mittelpunkt des GPA steht eine Politik, die eine flächendeckende, wohnortnahe und qualitativ hochwertige Versorgung passgenau mit ambulanten haus- und fachärztlichen sowie stationären Leistungen, Leistungen von Heil- und Hilfsmittelerbringern, Reha- und Pflegeeinrichtungen sowie von Apotheken in Stadt und Land gleichermaßen zum Wohle der Bevölkerung gewährleistet und weiterentwickelt. Ziel des GPA ist zudem eine leistungsfähige medizinische Forschung sowie die Einführung innovativer Methoden in die gesundheitliche Versorgung. Dabei stehen stets der Mensch und das Wohl der Patientinnen und Patienten im Mittelpunkt.
- (2) Der GPA ist das Forum der Begegnung und Diskussion von gesundheits- und pflegepolitisch interessierten Bürgerinnen und Bürgern, von Vertretern möglichst aller Berufe im Gesundheitswesen sowie der Gesundheitswirtschaft.
- (3) Der GPA vertritt innerhalb der CSU die Anliegen aller im Gesundheitswesen und in der Pflege Tätigen.
- (4) Der GPA gibt allen Mandatsträgern der CSU Entscheidungshilfen in gesundheits- und pflegepolitischen Fragen.
- (5) Der GPA setzt sich für die Ziele und Grundsätze der CSU ein und wirbt für sie Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des GPA kann jeder gesundheitspolitisch Interessierte werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der CSU bekennt.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft im GPA ist schriftlich beim Kreisvorstand des GPA zu beantragen, der für die Hauptwohnung (melderechtlicher Hauptwohnsitz) oder den

Arbeitsplatz des Antragstellers zuständig ist. ²Gibt es keinen Kreisverband, so ist der Antrag an den Bezirksvorstand zu richten. ³Im Übrigen gelten die §§ 4 und 5 der Satzung der CSU in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (3) ¹Die Mitgliedschaft im GPA setzt nicht die Mitgliedschaft in der CSU voraus. ²Anders ist dies bei Mitgliedern der GPA-Vorstände auf allen Ebenen. ³Mit Ausnahme der weiteren Vorstandsmitglieder in den Kreisverbänden müssen sie der CSU angehören.

§ 4 Gleiche Teilhabe von Frauen, Männern und jungen Menschen

- (1) ¹Die Organe des GPA verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern. ²Es ist Aufgabe aller GPA-Mitglieder, aktiv Frauen für die Arbeit im GPA zu gewinnen und für eine angemessene Repräsentanz zu sorgen. ³Frauen und Männer sollen jeweils 50 % der Ämter innehaben. ⁴Bei Wahlen für den engeren Landes- und Bezirksvorstand gemäß §§ 7 Abs. 3 und 9 Abs. 1 Ziffer a) bis d) soll die Hälfte der Gewählten Frauen sein, bei einer ungeraden Gesamtzahl soll der Unterschied zwischen Frauen und Männern, nicht größer als eins sein. ⁵Bei Wahlen der weiteren Mitglieder des Landes- und Bezirksvorstandes gemäß §§ 7 Abs. 1 Ziffer a) bis f) und § 9 Abs. 1 sollen mindestens 40% der gewählten Mitglieder des jeweiligen Vorstandes Frauen sein. ⁶Im engeren Kreisvorstand nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 Ziffer a) bis d) sollen die Hälfte der Gewählten Frauen sein, insgesamt sollen im Kreisvorstand mindestens 40 % der Gewählten Frauen sein.
- (2) ¹Die Organe des GPA verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Förderung der politischen Teilhabe von jungen Menschen. ²Es ist Aufgabe aller GPA-Mitglieder, aktiv junge Menschen für die Arbeit im GPA zu gewinnen und für eine angemessene Repräsentanz zu sorgen. ³Bei Wahlen im GPA sollen junge Menschen angemessen Berücksichtigung finden. ⁴Bei den Wahlen zu den stellvertretenden Bezirks- und Kreisvorsitzenden gemäß §§ 9. Abs. 1 Ziffer b) 9 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Ziffer. a) soll mindestens eine Person, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewählt werden. ⁵Bei den Wahlen zu den stellvertretenden Landesvorsitzenden gemäß § 7 Abs.1 Ziffer. b) soll mindestens eine Person, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewählt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des GPA sind:

- a) die Landesversammlung
- b) der Landesvorstand
- c) der Geschäftsführende Landesvorstand
- d) die Bezirksversammlungen
- e) die Bezirksvorstände
- f) die Kreisversammlungen
- g) die Kreisvorstände

§ 6 Die Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes (gemäß § 7 Abs. 1)
- b) je 10 Mitgliedern der Bezirksverbände, die von den Bezirksversammlungen zu wählen sind,
- c) den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Landesgesundheitsrates in Bayern, die der CSU angehören,
- d) den CSU-Mitgliedern im Bundestagsausschuss für Gesundheit
- e) den Bundestagsabgeordneten, die innerhalb der CSU-Landesgruppe gesundheits- und pflegepolitische Aufgaben wahrnehmen,
- f) den CSU-Mitgliedern im Landtagssauschuss für Gesundheit und Pflege sowie
- g) den Landtagsabgeordneten, die innerhalb der CSU-Landtagsfraktion gesundheits- und pflegepolitische Aufgaben wahrnehmen.

(2) Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören insbesondere:

- a) die Behandlung grundsätzlicher gesundheits- und pflegepolitischer Probleme gemäß § 2 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung,
- b) die Beratung des Beitrages für den gesundheits- und pflegepolitischen Teil von Programmen der CSU,
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Landesvorstandes,
- d) die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes nach § 7 Abs. 1 Ziffer a) bis f) sowie von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Landesvorstand angehören,
- e) die Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und deren Änderungen

§ 7 Landesvorstand und geschäftsführender Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der stellvertretenden Schatzmeisterin/dem stellvertretenden Schatzmeister,
- d) zwei Schriftführerinnen/Schriftführern,
- e) einer/m Digitalbeauftragten
- f) 17 Beiräten mit besonderen Fachkenntnissen in der Medizin, der Pflege, der medizinischen Forschung und der Gesundheitswirtschaft, wobei jeder Bezirksverband vertreten sein soll,
- g) den gesundheitspolitischen Sprechern der CSU im Europaparlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
- h) den für Gesundheitspolitik zuständigen Mitgliedern des Bayerischen Kabinetts und des Bundeskabinetts, soweit sie der CSU angehören,
- i) den CSU-Mitgliedern im Vorstand des Landesgesundheitsrates sowie
- j) mit beratender Stimme: der Referentin/dem Referenten für Gesundheitspolitik der CSU-Landesleitung als Landesgeschäftsführer/in des GPA.

(2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:

- a) die Beratung der CSU-Landesleitung in gesundheits- und pflegepolitischen Fragen,
- b) die Vertretung des GPA gegenüber der Öffentlichkeit in jeweiliger Abstimmung mit der CSU,
- c) die Einsetzung befristet tätiger Fachausschüsse zur Beratung bestimmter gesundheits- und pflegepolitischer Probleme und Berufung einer jeweiligen Leiterin/eines jeweiligen Leiters,
- d) die Beratung und Beschlussfassung über die Öffentlichkeitsarbeit wie die Herausgabe von Redner- und Informationsdiensten, die Veranstaltung von Tagungen usw.,
- e) die Beratung und Beschlussfassung über organisatorische Fragen wie z.B. die Mitgliederwerbung, Zusammenarbeit mit den regionalen Verbänden sowie die Wahlvorbereitung.

(3) Der geschäftsführende Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) den bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der stellvertretenden Schatzmeisterin/dem stellvertretenden Schatzmeister,
- d) den zwei Schriftführerinnen/Schriftführern,

- e) der/dem Digitalbeauftragten
 - f) mit beratender Stimme: der Referentin/dem Referenten der CSU-Landesleitung für Gesundheitspolitik.
- (4) Die Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstandes sind insbesondere:
- a) die Vorbereitung politischer Initiativen und organisatorischer Maßnahmen für den Landesvorstand,
 - b) die Wahrung der Kontakte zur CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und zur CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
 - c) die Wahrung der Kontakte zu den Ministerien
 - d) die Wahrung der Kontakte zu den Berufsverbänden, berufsständischen Vertretungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Heilberufe. Die verschiedenen Aufgabenbereiche werden im Geschäftsführenden Landesvorstand entsprechend personell delegiert.
- (5) Die/Der Landesvorsitzende vertritt den GPA nach außen. Sie/Er wird im Verhinderungsfall von ihren/seinen Stellvertreter(inne)n, entsprechend ihrer Reihenfolge, vertreten. Ihr/Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Die/Der Landesvorsitzende hat das Recht, zu den Sitzungen des Landesvorstandes im Bedarfsfall weitere Mitglieder oder fachkundige Personen zur Beratung hinzuzuziehen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

§ 8 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des GPA sowie den Mitgliedern der CSU-Bezirkstagsfraktion, die sich mit gesundheits- und pflegepolitischen Fragen beschäftigen, im Gebiet des CSU-Bezirksverbandes zusammen.
- (2) Aufgaben der Bezirksversammlung sind insbesondere:
- a) Beratung und Beschlussfassung zu gesundheits- und pflegepolitischen Problemen insbesondere auf Bezirksebene,
 - b) Die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 9 Abs. 1 Ziffer a) – e), bis zu zehn Bezirksdelegierten in die Landesversammlung sowie von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Bezirksvorstand angehören,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über organisatorische Maßnahmen und politische Initiativen an die GPA-Landesversammlung,
 - d) die Wahl der 10 Mitglieder der Landesversammlung.

§ 9 Bezirks- und Kreisverbände

- (1) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c) den zwei Schriftführerinnen/Schriftführern,
 - d) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister oder Kassier,
 - e) sechs weiteren Beisitzern.
- (2) Die Aufgaben des Bezirksvorstandes sind insbesondere:
 - a) die Vorbereitung von Veranstaltungen auf Bezirksebene,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit auf Bezirksebene,
 - c) die Werbung von Mitgliedern,
 - d) die Wahrung von Kontakten zu relevanten Gremien, z.B. den Bezirkstagen.
- (3) In den Bezirksverbänden können Kreisverbände gebildet werden.
- (4) Für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kreisversammlungen sowie der Kreisvorstände gelten §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 entsprechend. Da der Bezirksversammlung alle Mitglieder des GPA angehören (§ 8 Abs. 1), müssen Delegierte auf Kreisebene nicht gewählt werden.

§ 10 Einberufung der Organe

- (1) Die Landesversammlung und die Bezirksversammlungen tagen mindestens einmal jährlich. Sie sind von der/von dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen.
- (2) Der Landesvorstand, der geschäftsführende Landesvorstand und die Bezirksvorstände sind von dem/der Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Die Vorstände tagen mindestens viermal jährlich, davon mindestens zweimal jährlich in Präsenz.
- (3) Die Einladungen der Mitglieder der Fachausschüsse sind an keine Fristen gebunden.
- (4) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden können aber Ausnahmen zulassen, insbesondere für die Teilnahme von Pressevertretern und Gästen.

§ 11 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme; diese ist nicht übertragbar.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bezirks- und Kreisversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder im Fall von Hybrid/Onlinesitzungen zugeschaltet ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb von zwei Wochen wiederholt, wobei dann die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder besteht.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Gegenstand der Beschlussfassung abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit als ungültige Stimmen behandelt.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 14 Niederschriften

Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften werden mindestens 5 Jahre bei den Akten des jeweiligen Vorstandes aufbewahrt. Die Niederschriften der Organe der Bezirksverbände werden in je einem Exemplar dem Landesvorstand zugestellt.

§ 15 Anträge

- (1) Anträge können gestellt werden durch:
 - a) jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,

- b) die Bezirksversammlung und den Bezirksvorstand an die Landesversammlung und den Landesvorstand,
 - c) die Kreisversammlung und den Kreisvorstand an die Bezirksversammlung und den Bezirksvorstand,
 - d) die Organe des GPA an die Organe der CSU auf gleicher Organisationsstufe entsprechend § 47 der CSU Satzung.
- (2) Anträge bedürfen der Schriftform, es sei denn, sie werden in der Versammlung mündlich zu einem Tagesordnungspunkt gestellt. Schriftliche Anträge sind mindestens 3 Wochen vor der Versammlung einzureichen.

§ 16 Anwendung der CSU-Satzung

Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung der CSU in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 17 Beiträge, Spenden

- (1) Der Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft im GPA beträgt:
- a) für Mitglieder, die gleichzeitig CSU-Mitglieder sind, 8 € jährlich,
 - b) für Mitglieder, die nicht gleichzeitig CSU-Mitglieder sind, 20 € jährlich.
- (2) Nach Möglichkeit sollen alle Mitglieder des GPA diesen durch zusätzliche Spenden fördern.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Den Beitragseinzug regelt der Landesvorstand.

§ 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung in der geänderten Fassung ist am **13. November 2023** in Kraft getreten.